

## **Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung im Freistaat Sachsen (Umschulungsregelungen)**

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Oktober 2013 und gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 2. November 1971 als zuständige Stelle gemäß § 59 i. V. m. § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Regelung für die berufliche Umschulung zum/zur "Steuerfachangestellten" und die Umschulungsprüfung.

## **Präambel**

Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle regelt Umschulungen, die das Ablegen der Prüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ zum Ziel haben. Dabei sind die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten“ vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672), die Prüfungsanforderungen und die besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Vorrangiges Ziel der Umschulung ist die dauerhafte Eingliederung der Umschüler als Mitarbeiter im steuerberatenden Beruf.

Der Erfolg der Umschulungsmaßnahme hängt entscheidend von ihrer Qualität ab. Auch die Dauer der Umschulungszeit muss so festgelegt werden, dass ein Erreichen des Umschulungsziels erwartet werden kann. Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 BBiG überwacht die Steuerberaterkammer die Durchführung der Umschulung. Die vorliegende Regelung wurde am 24. Oktober 2013 vom Berufsbildungsausschuss beschlossen und anschließend am 24.04.2014 im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

## **§ 1 Anforderungen an die Umschüler**

(1) Zur Umschulung wird zugelassen, wer über mindestens den Realschulabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Schulabschluss, eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügt und eine geeignete, mindestens vierwöchige Auswahlmaßnahme (Eignungsfeststellung) durchlaufen hat.

(2) Zur Umschulung wird ebenfalls zugelassen, wer sich aus sonstigen Gründen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme qualifiziert hat. Der Antrag auf Entscheidung im Einzelfall ist rechtzeitig vor Beginn der Eignungsfeststellung bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu stellen.

(3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 sind der Steuerberaterkammer rechtzeitig vor Beginn der Gesamtmaßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- tabellarischer Lebenslauf der/des Umzuschulenden,
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
- Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
- Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und
- Kopie des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Eignungsfeststellung

## **§ 2 Eignung der Umschulungsmaßnahme**

(1) Die Zustimmung zur Umschulungsmaßnahme ist unter Beifügung der notwendigen Nachweise mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

### **a) Lehrgangskonzept**

Das Lehrgangskonzept muss eine detaillierte Stoffgliederung der Bildungsinhalte sowie die Zeiten berufspraktischer Ausbildung auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BStBl. I Nr. 25, S. 672 ff.) und des Sächsischen Lehrplans für den Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r für die Berufsschule vom August 2006 und Angaben zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulung enthalten.

#### b) Dozentenverzeichnis

Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Die Ausbildungsfächer sowie die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsstundenanzahl der Dozenten sind darzustellen. Dabei ist von folgenden Voraussetzungen für den Nachweis der Befähigung der Dozenten auszugehen:

##### aa) Steuerrecht

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Jurist mit dem zweiten Staatsexamen;
- derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Steuerverwaltung;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Steuerwesen unterrichten oder unterrichtet haben.

Die Umschulungsmaßnahme genügt den Anforderungen, wenn mindestens 80 % der Unterrichtsstunden im Fach Steuerrecht von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der vorstehend genannten Qualifikationen verfügen.

##### bb) Wirtschaftslehre und Rechnungswesen

- eine der zu aa) genannten Qualifikationen;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Rechnungswesen unterrichten oder unterrichtet haben;
- abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.

Die Umschulungsmaßnahme genügt den Anforderungen, wenn mindestens 50 % des Unterrichtsstoffes in diesen Fächern durch Dozenten vermittelt werden, die über eine oder mehrere der vorstehend genannten Qualifikationen verfügen.

##### c) Terminplan

Der Terminplan muss die zeitliche Lage von theoretischem und praktischem Teil enthalten.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen. Die Zulassung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum.

(4) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

### **§ 3 Dauer und Gliederung der Umschulungsmaßnahme**

(1) Die Umschulung muss mindestens 24 Monate dauern; diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

(2) Die Umschulung muss sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedern. Der Umfang des theoretischen Teils muss mindestens zwölf Monate betragen. Der Umfang des praktischen Teils muss mindestens zwölf Monate betragen.

(3) Der theoretische Teil ist grundsätzlich in Form von Präsenzlehrgängen durchzuführen.

(4) Den praktischen Teil der Umschulung müssen die Umzuschulenden bei Personen die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen, absolvieren. Sofern Personen mit Niederlassung außerhalb des Bezirkes der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen als Ausbilder bzw. Ausbildender in diesem Zusammenhang zum Einsatz kommen, ist eine Bescheinigung der zuständigen Steuerberaterkammer über die fachliche Eignung vorzulegen.

(5) Fehlzeiten der Umschüler von weniger als 30 Tage über die gesamte Dauer der Umschulung sind für die Prüfungszulassung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 30 Tage bedarf es der gesonderten Entscheidung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen über die Prüfungszulassung.

#### **§ 4 Umschulungsverträge**

Spätestens zu Beginn der Umschulung sind vom Umschulenden der Kammer die persönlichen Daten der Umzuschulenden zur Überprüfung und Eintragung in das Register der Kammer zu übergeben. Danach ist für jede/n Umzuschulende/n bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Umschulungsmaßnahme ein vollständig ausgefülltes Teilnehmerblatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die Kammer zu übergeben. Bis spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Teils sind der Kammer die Listen mit den Daten der Praktikumsstätten sowie je eine Kopie des Vertrages mit dem für die praktische Umschulung vorgesehenen Berufsangehörigen zur Überprüfung und Eintragung in das entsprechende Verzeichnis vorzulegen. Die dazu im Bereich der Berufsausbildung bestehenden Regelungen und Grundsätze gelten sinngemäß. Änderungen der Verträge, insbesondere die vorzeitige Beendigung, sind der Steuerberaterkammer unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Inhalt der Verträge**

Die §§ 10 bis 14, 16 und 20 bis 22 BBiG gelten sinngemäß.

#### **§ 6 Rehabilitationsmaßnahmen und berufliche Umschulung Behinderter**

Bei Umschulungsmaßnahmen für Rehabilitanden und Behinderte sind die allgemeinen Grundsätze für die Zulassung der Absolventen von Umschulungsmaßnahmen zur Abschlussprüfung zu beachten, wobei die besonderen Verhältnisse des Betroffenen in Einzelfällen auf begründeten Antrag angemessen zu berücksichtigen sind. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu stellen. Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### **§ 7 Prüfungsverfahren**

Die Prüfungsverfahren für die Zwischen- und Abschlussprüfung regeln sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 8 Zwischenprüfung**

Den Umzuschulenden wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung ausdrücklich empfohlen.

#### **§ 9 Abschlussprüfung**

Die Umschulung schließt mit der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ ab. Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 10 Gebühren**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme, die Vertragseintragung und die Prüfungszulassung erhebt die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eine Gebühr gemäß ihrer Gebührenordnung.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Umschulungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehenden Umschulungsregelungen durch Erlass vom 20. Dezember 2013- Az.: 31-S 0809/2/18-2013/217213- gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG i. V. m. § 3 Nr. 2 d SächsBBiGAVO genehmigt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 13. Februar 2014

gez. Steffi Müller  
*Präsidentin*

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen